



Betrüger versenden E-Mails im Namen der Steuerverwaltung!

Betrüger versuchen schon seit längerer Zeit, mit den unterschiedlichsten Methoden an persönliche Informationen anderer Menschen zu gelangen und diese zum eigenen wirtschaftlichen Vorteil missbräuchlich zu nutzen. Aktuell weist das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einer Pressemitteilung darauf hin, dass vermehrt gefälschte E-Mails im Namen der Steuerverwaltung versendet werden. Darin wird zum Beispiel dazu aufgefordert, eine anhängende Datei zu öffnen, bei der es sich angeblich um einen Steuerbescheid handeln soll. In anderen Fällen soll der Empfänger ein als E-Mail-

Anhang beigefügtes Antragsformular mit Angaben zu Konto- und Kreditkarteninformationen ausfüllen und zurückzusenden.

Das BMF warnt davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung **niemals** in einer E-Mail Informationen wie Steuernummer, Kontoverbindung, Kreditkartennummern, PIN oder die Antwort auf eine Sicherheitsabfrage anfordern würde. Die Finanzverwaltung versendet grundsätzlich nur Benachrichtigungen, aber keine Steuerdaten in Form eines E-Mail-Anhangs. ■

Eingezahlt ist manchmal schon geschenkt

Schenkungsteuerliche Beurteilung von Ehegatten-Oder-Konten

Viele verheiratete Paare führen gemeinsame Bankkonten. Dabei ist Vorsicht geboten. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) können Einzahlungen des einen Partners als Zuwendungen an den anderen gewertet werden. Bei größeren Beträgen und Überschreitung der Steuerfreibeträge muss dann Schenkungsteuer gezahlt werden.

Gemeinsame Ehegatten-Konten werden typischerweise als sogenannte Oder-Konten geführt. Jeder Kontoinhaber ist dann im Verhältnis zur Bank allein verfügungsberechtigt, das heißt jeder Ehegatte kann der Bank Aufträge wie Überweisungen, Abhebungen etc. erteilen, ohne dass der andere Ehegatte ausdrücklich zustimmen muss. Bei Oder-Konten kann häufig zwischen den Vermögenssphären der beteiligten Eheleute nicht sauber getrennt werden, da beide Partner auf das Kontoguthaben zugreifen können. Das Finanzamt prüft bei gemeinsamen Ehegattenkonten daher regelmäßig, ob der einzahlende Ehegatte durch seine Zahlungen dem anderen die Hälfte des eingezahlten Betrages geschenkt hat, da bei einem Oder-Konto beide Ehegatten zu gleichen Anteilen am Kontoguthaben beteiligt sind.

Mit aktuellem Urteil aus November 2011 stellt der BFH nunmehr klar, dass allein durch die Einzahlung

eines Ehegatten auf ein Oder-Konto noch keine Schenkung vorliegt. Nur wenn der nicht einzahlende Ehegatte im Innenverhältnis tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das Guthaben des Kontos verfügen könne, läge eine Schenkung vor. Eine Bereicherung und damit eine Schenkung an den anderen Ehegatten läge nicht vor, wenn jeder Ehegatte nur über die Beträge verfügen darf, die er eingezahlt hat oder wenn das Geld für den gemeinsamen Lebensunterhalt verwendet wird.

Für die Beurteilung, ob eine Schenkung vorliegt oder nicht, kommt es auf die schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen der Eheleute an, wem die Beträge des Oder-Kontos zugerechnet werden sollen. Da solche Vereinbarungen im Regelfall nicht existieren werden, ist in erster Linie aus dem tatsächlichen Verhalten abzuleiten, wem welche Beträge zugeordnet werden sollten. Bedeutsam ist insbesondere, wie Mittel verwendet werden, die nicht für die laufende Lebensführung benötigt werden. Je mehr der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des gemeinsamen Kontos zugegriffen hat, um eigenes Vermögen zu bilden, umso stärker spricht dies dafür, dass er zu gleichen Teilen Berechtigter ist. In diesem Fall liegt eine Schenkung des einzahlenden Ehegatten an den anderen vor. Verwendet der nicht einzahlende Ehegatte da-

Inhalt
Steuern und Rechnungswesen Seite 1 – 4
<i>Betrüger versenden E-Mails im Namen der Steuerverwaltung! – Seite 1</i>
<i>Schenkungsteuerliche Beurteilung von Ehegatten-Oder-Konten – Seite 1 – 2</i>
<i>Editorial – Seite 2</i>
<i>Abschreibung von Windkraftanlagen – Seite 2</i>
<i>Serie: Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft! Teil 1: Steuerfreie Arbeitgeberleistungen – Seite 2 – 3</i>
<i>Verkaufsportale im Internet – kein steuerfreier Raum – Seite 4</i>
<i>Bürokratiemonster „Gelangensbestätigung“ erneut verschoben – Seite 4</i>
<i>Kost und Logis von Saisonarbeitskräften umsatzsteuerpflichtig? – Seite 4</i>
<i>Zukünftig 19 Prozent Umsatzsteuer auf Pferdehandel – Seite 4</i>
GmbH-Spezial Seite 4 – 5
<i>Gefahr für schenkungsteuerliche Gestaltungen mit Kapitalgesellschaften – Seite 4</i>
<i>Verlustabzugverbot bei Kapitalgesellschaften mit unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb – Seite 5</i>
Recht Seite 5 – 6
<i>Serie Rechtsformen für Unternehmen</i>
<i>Teil 5: GmbH & Co. KG – Die Personengesellschaft unter dem Haftungsschirm – Seite 5</i>
Betriebswirtschaft Seite 6 – 7
<i>Rückwirkende Absenkung der Solarstromvergütung beschlossen – Seite 6</i>
<i>Altersvorsorge auf dem Prüfstand – Seite 7</i>
Internes Seite 7 – 8
<i>Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2011/12 – Seite 7 – 8</i>
<i>Neuer Geschäftsführer: Dr. Marc Habersaat – Seite 8</i>
<i>Das SHBB-Erfolgsprinzip: Wirtschafts- und Steuerwissen gleich nebenan – Seite 8</i>
<i>Steuer-Terminkalender – Seite 8</i>
<i>Impressum – Seite 8</i>

gegen nur ab und zu einen geringeren Betrag zum Aufbau von eigenen Vermögenswerten, ist eher davon auszugehen, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten auf diesen geringeren Betrag beschränken sollte. ■

Unser Rat

Bei Einzahlungen auf Ehegatten-Oder-Konten, die aufgrund ihrer Höhe Schenkungsteuer auslösen könnten, schriftliche Vereinbarungen über die Zuordnung des Eigentums an den einzelnen Guthabenpositionen abschließen. Auch dann, wenn Einzahlungen auf Ehegatten-Oder-Konten deutlich unter den

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Erfindungsreichtum bei der Suche nach neuen Steuern und Abgaben ist groß: Einige Städte und Gemeinden denken aktuell über die Einführung von Betten- oder Pferdesteuern nach und auf Bundes- und EU-Ebene wird die Einführung einer Finanztransaktionssteuer diskutiert. Weil Wähler wenig Verständnis für neue Belastungen haben, verknüpft die Politik sie gerne mit ehrenwerten Zielen. Regelmäßig bleiben neue Steuern allerdings auch nach Erreichung oder Wegfall dieser Ziele weiter bestehen. So



Dr. Willi Cordts

wurde 2001 zur Finanzierung der Terrorbekämpfung die Tabak- und Versicherungsteuer erhöht und bis heute nicht wieder gesenkt. Ein beliebter Trick der Politik besteht auch darin, Lenkungswirkungen in den Vordergrund zu stellen. Beispielsweise sollte die neu kreierte und im letzten Jahr eingeführte Luftverkehrsabgabe zunächst die Lärmbelastung und den CO₂-Ausstoß senken, letztlich ging es dann vor allem um die Haushalts-

sanierung. Heute wird nun beklagt, dass Millionen von Passagieren auf Auslandsflughäfen ausgewichen und durch die Ticketsteuer viele Arbeitsplätze in Deutschland verloren gegangen seien.

Wie wird es nun mit der geplanten Finanztransaktionssteuer ausgehen, bei der gleich drei steuerpolitische Ziele gemixt werden: Sie soll Spekulationen eindämmen und die Welt damit vor Finanzkrisen schützen. Darüber hinaus soll sie eine Wachstumsinitiative für südeuropäische Länder finanzieren, und außerdem soll noch Geld für die Bundesländer als Ausgleich für den geplanten europäischen Fiskalpakt übrig bleiben. Aus Erfahrungen der Vergangenheit kann man befürchten, dass alles gleichzeitig wohl kaum klappen wird. Zwar würde eine Finanztransaktionssteuer die Börsenspekulationen in Deutschland oder Europa wohl weitgehend eindämmen, aber eben nur, weil Anleger auf andere Börsenplätze der Welt ausweichen. Die Last tragen Kleinanleger, die nicht so leicht ausweichen können, aber über Lebensversicherungen, Riesterverträge und Investmentfonds die Lasten mittragen.

Eine Steuer ist keine Eier legende Wollmilchsau: Soll Geld nach Südeuropa fließen, muss es an anderer Stelle im Etat abgezweigt oder durch höhere Einnahmen erwirtschaftet werden. Geht es dagegen vor allem um die Eindämmung von Spekulationen an den Finanzmärkten, sollten Mechanismen geschaffen werden, die dieses auch effizient gewährleisten.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

schenkungssteuerlichen Freibeträgen liegen, ist Vorsicht geboten: Nach Versterben eines Ehegatten geben überlebende Ehegatten im Rahmen der Erbschaftsteuer bei Gemeinschaftskonten regelmäßig an, dass nur das hälftige Kontoguthaben in den Nachlass gefallen ist. Das ist nur dann richtig, wenn auch der überlebende Ehegatte maßgebliche Einzahlungen auf das gemeinsame Konto geleistet hat. Die Angaben in der Erbschaftsteuererklärung implizieren ansonsten bereits zu Lebzeiten erfolg-

te Zuwendungen – was den meisten Betroffenen wahrscheinlich nicht bewusst ist. Alternativ empfiehlt sich die Einrichtung getrennter, eigener Konten für jeden Ehegatten. Guthaben eines solchen Einzelkontos sind ausschließlich dem jeweiligen Kontoinhaber zuzurechnen. Durch entsprechende Vollmachten kann erreicht werden, dass auch der andere Partner über Geldbeträge dieses Kontos verfügen kann. ■



Abschreibung von Windkraftanlagen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem aktuellen Urteil aus Februar 2012 einerseits mit der Thematik des Anschaffungszeitpunktes und damit des Beginns der Abschreibung sowie mit der Dauer des Abschreibungszeitraums andererseits auseinandergesetzt.

Der BFH hatte bereits in einem Urteil aus April 2011 entschieden, dass in einem Windpark folgende Wirtschaftsgüter vorhanden sind:

- jede einzelne Windkraftanlage, bestehend aus Turm, Rotor und Generatorgondel sowie dem Niederspannungstrafo,
- die gesamte Verkabelung im Windpark inklusive der Übergabestation zum Hochspannungsnetz,
- die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen.

Obwohl Zuwegung und Verkabelung eigene Wirtschaftsgüter darstellen, hatte der BFH ausgeführt, dass für sie die gleiche Abschreibungsdauer von 16 Jahren gilt, wie für die Windkraftanlagen selbst.

Offen geblieben war in dem Urteil aus April 2011 die Frage, wann die Abschreibungszeit für die einzelnen

Wirtschaftsgüter beginnt. In der jüngsten Entscheidung führt der BFH aus, dass ein Anschaffungs- und kein Herstellungsvorgang vorliegt, wenn der Auftraggeber die schlüsselfertige Errichtung einer Windkraftanlage mit anschließendem Probetrieb beauftragt hat. In Anschaffungs-fällen sei als Beginn der Abschreibung der Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums auf den Käufer maßgeblich. Dies setze den Übergang von (Eigen-) Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten voraus. Sind nicht alle diese Voraussetzungen erfüllt, komme es auf den Gefahrenübergang an. Unter dem Gefahrenübergang ist die Gefahr des zufälligen Untergangs eines Wirtschaftsgutes zu verstehen.

Im Regelfall wird das wirtschaftliche Eigentum demnach bei technischen Anlagen erst nach einem erfolgreichen Abschluss eines Probetriebs übergehen. Eine abweichende Beurteilung kann sich dann ergeben, wenn die Vertragsparteien einen Gefahrenübergang auf den Käufer bereits vor dem Probetrieb vereinbart haben. ■

Serie: Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft!

Teil 1: Steuerfreie Arbeitgeberleistungen

Im Rahmen der allgemeinen Kundenpflege oder zur Belohnung für eine gute Partnerschaft gewähren Unternehmer Geschenke an Geschäftsfreunde. Arbeitgeber wenden ihren Arbeitnehmern zu besonderen Anlässen Geschenke zu, um die Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden, ihnen eine Wertschätzung auszudrücken oder um sie zu motivieren. Grundsätzlich hat der Beschenkte diese Zuwendungen zu versteuern. Bei Arbeitnehmern unterliegen Geschenke damit grundsätzlich als Bestandteil des Arbeitslohns der Lohnsteuer, während sie bei Geschäftspartnern grundsätzlich zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen führen.

Wie die Besteuerung vorzunehmen ist, welche Möglichkeiten Unternehmer haben, ihren Geschäftspartner von den steuerlichen Nachteilen zu befreien und unter welchen Voraussetzungen Arbeitgeber Geschenke und andere Vor-

teile an Arbeitnehmer steuerfrei gewähren können, soll Gegenstand einer Beitragsreihe mit mehreren Artikeln des SHBB Journals werden.

Im ersten Teil geht es um Sachbezüge, die Arbeitnehmern steuerfrei gewährt werden können. Die steuerliche Behandlung von Geschenken an Geschäftsfreunde wird Gegenstand des zweiten Teils in der nächsten Ausgabe des SHBB Journals sein.

Arbeitgeber können ihre Mitarbeiter mit Geschenken und anderen Vorteilen für ihre Tätigkeit entlohnen und motivieren. Es gibt eine Reihe von Leistungen, für die Ausnahmen von der Lohnsteuerpflicht bestehen und die damit steuerfrei (und in der Regel auch sozialversicherungsfrei) gewährt werden können. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 2



■ **Geschenke**

Sachgeschenke des Arbeitgebers, die zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen (Wert bis 40 Euro) und die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden, gehören als Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn und sind folglich nicht zu besteuern. Hierzu gehören zum Beispiel Blumen oder Bücher, die ein Arbeitnehmer zu besonderen Feiertagen wie Weihnachten erhält oder aus Anlass eines persönlichen Ereignisses wie Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes oder Jubiläum zugewendet werden. Dasselbe gilt auch für Getränke und Genussmittel, die im Betrieb zur Verfügung gestellt werden, oder für Speisen, die anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, zum Beispiel während der Inventur, gewährt werden.

■ **Private Nutzung betrieblicher Telefone oder Computer**

Die private Nutzung eines betrieblichen PC, eines betrieblichen Telefons oder ähnlicher elektronischer Geräte stellt einen geldwerten Vorteil dar, der jedoch aufgrund einer speziellen Regelung lohnsteuerfrei gestellt ist. Auf den Umfang der Privatnutzung kommt es nicht an. Voraussetzung für die Lohnsteuerfreiheit ist jedoch, dass das betreffende Gerät Eigentum des Arbeitgebers ist und auch in dessen Eigentum verbleibt.

■ **Kostenlose oder verbilligte Kantinenmahlzeiten**

Arbeitstäbliche Mahlzeiten inklusive Getränke in einer vom Arbeitgeber selbst betriebenen Kantine sind unabhängig vom tatsächlichen Wert der Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Für das Jahr 2012 beträgt der Sachbezugswert für ein Frühstück 1,57 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 2,87 Euro. Erhalten Arbeitnehmer Mahlzeiten kostenlos, sind die Sachbezugswerte als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung zugrunde zu legen. Zahlen Arbeitnehmer einen Eigenanteil in Höhe der Sachbezugswerte, entfällt eine Besteuerung, selbst wenn die Mahlzeit einen höheren Wert hat.

■ **Betriebsveranstaltungen**

Im Rahmen von Betriebsausflügen, Weihnachtsfeiern oder Betriebsjubiläen werden Arbeitnehmern in der Regel kostenlos Speisen und Getränke angeboten. Arbeitgeber übernehmen darüber hinaus häufig die Kosten für Saalmiete, Eintrittskarten für künstlerische Darbie-

tungen oder Beförderungskosten. Der Arbeitgeber kann maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr steuerfrei behandeln, wenn die Veranstaltungen allen Betriebsangehörigen offen stehen und die Gesamtkosten inklusive Umsatzsteuer je Arbeitnehmer und Veranstaltung 110 Euro nicht übersteigen.

Wird die Freigrenze überschritten, sind die gesamten Kosten, das heißt nicht nur der über 110 Euro hinausgehende Teil, steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Lohnsteuer kann in diesem Fall individuell oder pauschaliert mit 25 Prozent – zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer – besteuert werden. Bei einer Pauschalbesteuerung ist der Betrag sozialversicherungsfrei.

Nach bisheriger Praxis hatte der Arbeitgeber bei Überschreitung der Freigrenze einen Vorsteuerabzug, musste jedoch die Zuwendung an den Arbeitnehmer der Umsatzbesteuerung in Form einer sogenannten unentgeltlichen Wertabgabe unterwerfen. Der BFH hat in einem kürzlich erlassenen Urteil entschieden, dass dem Arbeitgeber bei Überschreiten der Freigrenze kein Vorsteuerabzug zusteht. Gleichzeitig entfällt die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe.

Nehmen an der Betriebsveranstaltung auch Geschäftsfreunde teil, liegen mit den dafür anfallenden Kosten Betriebsausgaben vor, die der Arbeitgeber nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften zum Abzug von Bewirtungsaufwendungen absetzen kann. Die Kosten für private Gäste stellen dagegen nicht abziehbare Privateaufwendungen dar.

■ **Zinslose oder zinsgünstige Arbeitgeberdarlehen**
Gewähren Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern zinslose oder zinsgünstige Darlehen, sind die ersparten Zinsen steuerfrei, wenn die Restdarlehenshöhe am Jahresende 2.600 Euro nicht übersteigt.

Bei einem höheren Darlehensbetrag stellt der Differenzbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem tatsächlich gezahlten Zins einen geldwerten Vorteil dar. Beträgt der monatliche Zinsvorteil weniger als 44 Euro, entfällt die Besteuerung.

■ **Belegschaftsrabatte auf eigene Waren oder Dienstleistungen**

Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber angebotene Waren oder Dienstleistungen mit einem Kostenvorteil von bis zu 1.080 Euro pro Jahr lohnsteuerfrei beziehen. Der sogenannte Rabattdarlehensbetrag kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn es sich um Waren bzw. Dienstleistungen handelt, die nicht überwiegend extra für den Bedarf der Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden.

Belegschaftsrabatte beispielsweise in Form von monatlichen Gutscheinen sind üblich bei verbilligter oder kostenloser

- Überlassung von im Sortiment geführten Waren (zum Beispiel eines Handelsunternehmens),
- Gewährung von Beförderungsleistungen (zum Beispiel bei der Deutschen Bahn AG),
- Kontoführung (zum Beispiel bei einem Kreditinstitut),
- Überlassung von Grundstücken oder Wohnungen (zum Beispiel bei einem Wohnungsunternehmen).

Die Bewertung der Waren oder Dienstleistungen ergibt sich aus dem üblichen Verkaufspreis abzüglich eines pauschalen Abschlags von 4 Prozent. Daher sind unentgeltliche Warenüberlassungen, Dienstleistungen oder Gutscheine bis zu einem Verkaufspreis von insgesamt 1.125 Euro pro Jahr begünstigt. Wird der Rabattdarlehensbetrag überschritten, ist nur der über 1.080 Euro hinausgehende Betrag lohnsteuerpflichtig.

■ **Warengutscheine für Waren oder Dienstleistungen von dritter Seite**

Erhält ein Arbeitnehmer Gutscheine, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen von anderen Unter-



nehmen berechtigen, bleiben diese steuerfrei, wenn sie eine Freigrenze von monatlich 44 Euro nicht überschreiten. Als Gutscheine kommen zum Beispiel Tank- oder Geschenkgutscheine sowie Restaurantgutscheine in Betracht.

Nach jüngerer Rechtsprechung des BFH können Gutscheine entweder eine konkret bezeichnete Ware oder Dienstleistung beinhalten oder aber durch Angabe eines Höchstbetrags eine freie Auswahl aus dem Sortiment des gutscheinausstellenden Unternehmens ermöglichen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Anspruch des Arbeitnehmers nur auf Sachlohn beschränkt und eine Auszahlung in Form von Barlohn arbeitsvertraglich ausgeschlossen ist.

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verschiedene Vorteile (hierzu zählen auch die Zinsvorteile aus Arbeitgeberdarlehen sowie Monatskarten für öffentliche Verkehrsmittel), sind diese nur steuerfrei, wenn die Sachbezüge insgesamt den Betrag von monatlich 44 Euro nicht übersteigen. Anders als beim Rabattdarlehensbetrag hat ein Überschreiten der Freigrenze zur Folge, dass der gesamte geldwerte Vorteil der Versteuerung zu unterwerfen ist. ■

*In der nächsten Ausgabe vom SHBB Journal:
Steuerliche Behandlung von Geschenken
an Geschäftsfreunde*



Verkaufsportale im Internet – kein steuerfreier Raum



In einem jüngst veröffentlichten Urteil aus April 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) zum wiederholten Male entschieden, dass der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über die Internetplattform eBay eine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit sein kann.

Nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer. Unternehmer in diesem Sinne ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Dabei ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gewerblich oder beruflich, auch wenn die Absicht fehlt, Gewinn zu erzielen.

In dem Urteilsfall aus April 2012 verkauften Eheleute zwischen November 2001 und Juni 2005 rund

1.200 unterschiedliche Gebrauchsgegenstände über die Internetplattform eBay. Bezüglich dieser Veräußerungstätigkeiten vertraten die Eheleute die Auffassung, dass sie nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig gewesen seien, da sie von Anfang an lediglich vorgehabt hätten, Sammlungsstücke zu veräußern und ihr Vermögen somit umzuschichten. Der BFH schob diesem allerdings einen Riegel vor. Die Richter vertraten die Auffassung, dass die Veräußerungen nachhaltig erfolgt seien und zusätzlich im Zeitablauf einen erheblichen Umfang angenommen hätten. Für die Beurteilung als umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit käme es dabei allerdings nicht allein auf den Umfang der Tätigkeit an. Vielmehr seien die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze und das planmäßige Tätigwerden insgesamt zu beurteilen.

Der Urteilsfall war vom BFH unter steuersystematischen Gesichtspunkten nicht anders zu lösen. Das Urteil macht erneut deutlich, dass vermeintliche „Privatleute“, wie zum Beispiel Schüler und Studenten, leicht in einen der Umsatzsteuer unterliegenden unternehmerischen Bereich hineinrutschen können. ■

Hinweis

Die Finanzverwaltung setzt eine lernfähige Software ein, um Steuersündern auf die Schliche zu kommen. Mit dieser Software werden täglich rund 100.000 Webseiten untersucht. Dadurch sollen Internet-Händler, die auf Plattformen wie eBay ihre Produkte anbieten und die Einnahmen verheimlichen, aufgespürt werden. In möglichen Verdachtsfällen sind die Betreiber solcher Internetplattformen zur Auskunftserteilung sämtlicher Daten ihrer Nutzer verpflichtet.

Jetzt müssen die Gerichte entscheiden

Kost und Logis von Saisonarbeitskräften umsatzsteuerpflichtig?

In Ausgabe 1/2012 hatte das SHBB Journal darüber berichtet, dass es sich bei der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung an Saisonarbeitskräfte nach Auffassung der Finanzverwaltung um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handeln soll. In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) seine Auffassung bestätigt, nach der umsatzsteuerlich eine Aufteilung in Beköstigungsleistungen mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent und in Unterbringungsleistungen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent vorzunehmen ist.

Hinsichtlich der Unterbringungsleistungen vertritt die SHBB Steuerberatungsgesellschaft nach wie vor die

Auffassung, dass es sich hierbei um steuerfreie Leistungen handelt. Diese Auffassung stützt sich auf ältere Rechtsprechung sowohl des Bundesfinanzhofes als auch verschiedener Finanzgerichte. ■

Unser Rat

Gegen Umsatzsteuerbescheide, in denen für Unterkunft von Saisonarbeitskräften Umsatzsteuer festgesetzt wurde, Einspruch einlegen und die Rechtsfrage der Steuerpflicht gegebenenfalls gerichtlich klären lassen.

Gefahr für schenkungsteuerliche Gestaltungen mit Kapitalgesellschaften

Jahressteuergesetz 2013 könnte Verschärfungen für Steuerpflichtige bringen

Die Länderfinanzminister haben zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 der Bundesregierung 137 Seiten „Empfehlungen zum Jahressteuergesetz“ verfasst und sprechen sich im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer für die Abschaffung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Steuern aus.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass Betriebsvermögen einer Gemeinwohlbindung unterliegt. Dementsprechend sieht das reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz vor, das Betriebsvermögen in Höhe von 85 beziehungsweise unter bestimmten Voraussetzungen 100 Prozent bei der Übertragung zu Lebzeiten oder im Erbgang steuerlich zu verschonen ist. Wird das entsprechende Betriebsvermögen weiter erhalten, fällt im Regelfall somit keine oder nur geringe Erbschaft-/Schenkungssteuer an.

Infolge dieser Gesetzgebung entwickelten Berater Modelle, um steuerschädliches Privatvermögen (Wert-

papiere, Zahlungsmittel, Forderungen und normale Bankguthaben) „künstlich“ zu Betriebsvermögen zu machen, um die geschilderte Verschonungsregelung für Betriebsvermögen zur Anwendung zu bringen. Dazu werden regelmäßig Kapitalgesellschaften verwendet, die neben der Vermögensverwaltung keinen weiteren Geschäftsbetrieb haben.



Die Empfehlungen der Länderfinanzminister sehen nunmehr vor, dass „Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, soweit deren Wert nicht geringfügig ist“ künftig nicht mehr zum begünstigten Betriebsvermögen zählen sollen und somit der normalen Besteuerung unterliegen. Als „geringfügig“ sollen die genannten Geldwerte nur noch dann gelten, wenn sie nicht mehr als zehn Prozent des gesamten Unternehmenswertes ausmachen. Den genannten

Steuerspargestaltungen wäre somit bei entsprechender Gesetzgebung der Boden entzogen. ■

Bürokratiemonster „Gelangensbestätigung“ erneut verschoben

Die Lieferung eines Gegenstandes in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist für den Lieferanten in Deutschland umsatzsteuerfrei. Die für die Steuerfreiheit erforderlichen Nachweispflichten wurden zum 1. Januar 2012 gesetzlich geändert und sollten nach einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2012 verbindlich für alle Unternehmer gelten. Insbesondere wurde die sogenannte Gelangensbestätigung eingeführt, die die bisherigen Nachweise, wie zum Beispiel die „weiße Speditionsbcheinigung“ oder den CMR-Frachtbrief, ersetzen soll.

Nach heftiger Kritik der Wirtschaftsverbände hat das Bundesfinanzministerium (BMF) beschlossen, eine erneute Gesetzesänderung zu erarbeiten. Die bisher nur bis Ende Juni 2012 geltende Übergangsfrist wurde vom BMF bis zum Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung verlängert. ■

EU-Rechtsprechung umgesetzt Zukünftig 19 Prozent Umsatzsteuer auf Pferdehandel

Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 1/2011 über die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes berichtet, nach dem auf Umsätze aus dem Verkauf von Pferden durch regelbesteuerte Unternehmer der Steuersatz von 19 Prozent anzuwenden ist. Der Gesetzgeber hat dieses Urteil nunmehr im Zuge des Gemeindefinanzreformgesetzes umgesetzt. Die Änderung betrifft alle Pferdelieferungen, die ab dem 1. Juli 2012 ausgeführt werden.

In erster Linie ist der gewerbliche Pferdehandel von der Neuregelung betroffen. Aber auch pauschalierende Landwirte, die Pferdehandel betreiben, also Pferde zukaufen und ohne eine weitere Veredelung im landwirtschaftlichen Betrieb wieder verkaufen, haben auf diese Handelsumsätze die Regelbesteuerung anzuwenden.

Pauschalierende landwirtschaftliche Erzeuger, die ein selbstaufgezogenes Pferd aus ihrer landwirtschaftlichen Produktion heraus verkaufen, führen damit weiterhin einen zu pauschalierenden Umsatz mit einem Steuersatz von 10,7 Prozent aus. ■

Verlustabzugverbot bei Kapitalgesellschaften mit unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb

Fortentwicklung der Rechtsprechung

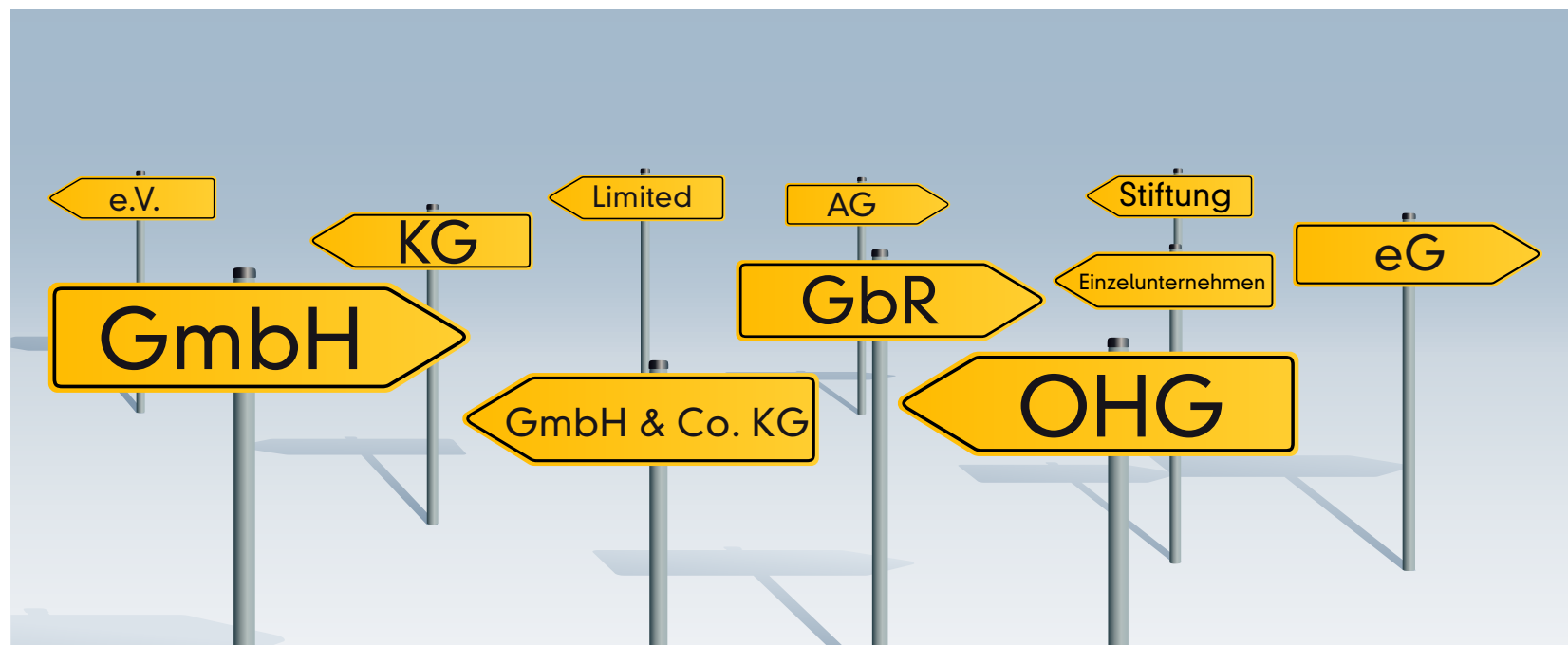
Kapitalgesellschaften können in der Vergangenheit aufgelaufene steuerliche Verluste anteilig nicht mit zukünftigen Gewinnen verrechnen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einen neuen Erwerber übertragen wird. Man spricht in diesen Fällen von einem sogenannten schädlichen Beteiligungserwerb. Die Verluste sind sogar vollständig nicht abziehbar, wenn mehr als 50 Prozent veräußert werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass auch bei einem unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb der bis dahin erzielte Gewinn des laufenden

Jahres mit Verlusten aus der Vergangenheit verrechnet werden kann. Im dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte der Alleingesellschafter einer GmbH seinen hundertprozentigen Geschäftsanteil in zwei fünfzigprozentige Geschäftsanteile geteilt und zu Beginn der zweiten Jahreshälfte einen Geschäftsanteil von exakt 50 Prozent an einen Käufer veräußert. Die Finanzverwaltung erkannte auf einen schädlichen Beteiligungserwerb und ließ lediglich 50 Prozent des Verlustes zur Verrechnung mit Gewinnen zu, obwohl der in dieser Zeit erzielte Gewinn so hoch war, wie der bis dahin aufgelaufene Verlustvortrag der Kapitalgesellschaft.

Der BFH schloss sich dieser Rechtsauffassung nicht an und legte die gesetzliche Regelung nach ihrem wirtschaftlichen Sinn dergestalt aus, dass Verlustvorträge solange zur Verrechnung zur Verfügung stehen müssten, wie der alte Eigentümer wirtschaftliche Ergebnisse mit seiner Kapitalgesellschaft erzielt hat.

Beim Bundesverfassungsgericht ist aktuell ein Verfahren anhängig, in dem es um die Streitfrage geht, in wie weit die Verlustabzugsbeschränkung überhaupt verfassungsgemäß ist. Entsprechende Fälle sollten daher durch Einspruchsverfahren offen gehalten werden. ■



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 5: GmbH & Co. KG – Die Personengesellschaft unter dem Haftungsschirm

In den letzten beiden Ausgaben hatte das SHBB Journal die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Kommanditgesellschaft (KG) vorgestellt. Wie bei der Offenen Handelsgesellschaft (OHG) lässt sich auch bei der KG die Haftung nicht für alle Gesellschafter beschränken. Diese Lücke schließt die GmbH & Co. KG.

Vorteile von KG und GmbH werden kombiniert

Die GmbH & Co. KG ist eine KG und damit eine Personengesellschaft des Handelsrechts, die auch Elemente einer GmbH, das heißt einer Kapitalgesellschaft, aufweist. Dies betrifft in erster Linie die Gesellschafterstruktur. Denn eine KG muss neben den beschränkt haftenden Kommanditisten mindestens einen vollhaftenden Komplementär haben. Die Rolle des Komplementärs übernimmt bei einer GmbH & Co. KG eine GmbH. Die Kommanditisten der KG sind in der Regel auch gleichzeitig Gesellschafter dieser Komplementär-GmbH (sogenannte personengleiche GmbH & Co. KG). Da die GmbH wiederum nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen als Stammkapital haftet und eine weitergehende Haftung der GmbH-Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen ausgeschlossen ist, ist bei einer GmbH & Co. KG kein Mensch als sogenannte natürliche Person einem unbeschränkten Haftungsrisiko hinsichtlich der Gesellschaftsschulden ausgesetzt. Neben der attraktiven Haftungsbeschränkung lassen sich bei einer GmbH & Co. KG noch weitere Vorteile der KG mit solchen der GmbH kombinieren.

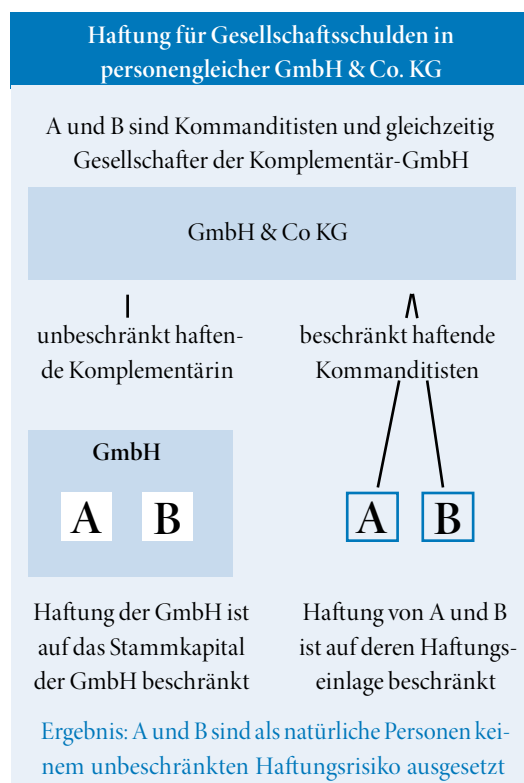
Bei Gründung Formerfordernisse beachten

Die Gründung einer GmbH & Co. KG erfordert zwei Gesellschaftsverträge. Sofern noch keine GmbH besteht, wäre diese durch Abschluss eines GmbH-Gesellschaftsvertrages zunächst zu gründen. Nach Eintragung der GmbH im Handelsregister kann diese

dann Komplementärin der zu errichtenden KG werden. Dafür ist dann der Abschluss eines KG-Gesellschaftsvertrages zwischen der GmbH als zukünftige Komplementärin und mindestens einem Kommanditisten erforderlich. Während der KG-Vertrag nur die Schriftform erfordert und für die Kommanditistenstellung die Eintragung der Haftungsbeschränkung in das Handelsregister notwendig ist, muss der Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH notariell beurkundet und in das Handelsregister eingetragen sein. Der KG-Vertrag bedarf nur der notariellen Form, wenn ein Grundstück ins Gesamtvermögen eingelegt werden soll.

Die Einmann-GmbH & Co. KG

Da die GmbH von einem Gesellschafter als Einmann-GmbH gegründet werden kann, ist die GmbH & Co. KG auch von einem Einzelunternehmer gründbar. Eine Reduktion der Errichtungskosten kann dadurch erreicht werden, dass anstelle der GmbH eine haftungsbeschränkte Unternehmensgesellschaft (UG) gewählt wird. Dabei handelt es sich um eine GmbH, für deren Errichtung geringere Anforderungen an das zu erbringende Stammkapital gestellt werden. Hier besteht allerdings die Gefahr einer Unterkapitalisierung und damit verbunden eine Insolvenzgefahr, wenn die Bareinlage nicht nach dem Finanzbedarf der UG ausgerichtet ist. Im Gegensatz zu einer Limited Company (Ltd), die ebenfalls für die Errichtung einen geringen Finanzbedarf fordert, richtet sich die UG vollständig nach ➔



➔ Fortsetzung von Seite 5

deutschem Recht, während bei der Ltd auch britisches/englisches Gesellschaftsrecht und Steuerrecht zusätzlich zum deutschen Recht beachtet werden muss.

Geschäftsführung und Vertretung

Bei der GmbH & Co. KG ist die GmbH als Komplementärin zur Geschäftsführung der KG und zu deren Vertretung nach außen befugt und verpflichtet. Sie wird insoweit als Verwaltungs-GmbH bezeichnet. Da die GmbH als juristische Person selbst nicht handlungsfähig ist, bedient sie sich dafür eines Geschäftsführers. Geschäftsführer kann auch ein Nichtgesellschafter sein mit der Folge, dass die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse dann ohne Übernahme der unbeschränkten Haftung ausgeübt werden (Herrschaft ohne Haftung). Erfolgt die Geschäftsführung und Vertretung durch einen oder mehrere Kommanditisten, weil diese/r zugleich Gesellschafter der Komplementär-GmbH ist/sind, dann kann ihm/ihnen dadurch eine Leitungsbefugnis eingeräumt werden, die über die Rechte eines „normalen“ Kommanditisten in einer KG hinausgehen. Dies kann gerade bei Familien-Gesellschaften von besonderer Bedeutung sein. Anders verhält es sich bei einer GmbH & Co. KG als Publikums-Gesellschaft, bei der für die Finanzierung von Großprojekten die Beteiligung von einer Vielzahl von Kommanditisten gewünscht ist. Da sich bei einer Publikums-KG das Interesse der Kommanditisten auf ein rein finanzielles und weniger auf ein unternehmerisches Interesse beschränkt, sieht der KG-Gesellschaftsvertrag hier in der Regel eine stärkere Beschränkung der Rechtsposition der Kommanditisten vor.

Oftmals erzielt die Verwaltungs-GmbH keine nennenswerten Einkünfte; die Vergütung, die sie für ihre Tätigkeit bekommt, dient regelmäßig nur der Deckung der Kosten, um eine Aufzehrung des Stammkapitals zu vermeiden. Oft wird auch eine Verzinsung des Stammkapitals berücksichtigt.

GmbH & Co. KG im Erbfall

Auch im Erbfall findet für die GmbH & Co. KG das Recht der KG Anwendung. Verstirbt ein Kommanditist, geht dessen Kommanditanteil nach dem Gesetz im

Wege der Sondererbfolge nicht auf die Erbengemeinschaft, sondern auf die einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquote über und zerfällt auf diese Weise in kleinere Anteile. Zu einem Auseinanderfallen der Mehrheitsverhältnisse kann es dann kommen, wenn der Erblasser zugleich auch Gesellschafter der Komplementär-GmbH war. Denn der GmbH-Anteil zerfällt in diesem Fall beim Tode des Gesellschafters nicht in kleinere Anteile, sondern fällt ungeteilt in die Erbengemeinschaft. Dieses Problem des Auseinanderfallens der Mehrheitsverhältnisse tritt nicht auf, wenn es sich um eine sogenannte Einheits-GmbH & Co. KG handelt, bei der die GmbH-Anteile in das Gesamthandsvermögen der KG eingelegt sind. Denn die Kommanditisten sind dann automatisch entsprechend ihrer KG-Anteile auch Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Liegt eine solche Einheits-GmbH & Co. KG nicht vor, das heißt, halten die Kommanditisten auch die Anteile an der Komplementär-GmbH, kann ein Zerfallen des Kommanditanteils in kleinere Anteile und das damit verbundene Auseinanderfallen der Mehrheitsverhältnisse im Erbfall dadurch vermieden werden, dass in die Gesellschaftsverträge der KG und der Komplementär-GmbH gleichlautende Nachfolgeregelungen aufgenommen werden. Diese müssen bestimmen, dass die Gesellschaftsanteile des Erblassers von vornherein nur auf einen bestimmten Erben übergehen und insoweit ein Zerfall

des Kommanditanteils verhindert wird. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Nachfolgeregelungen in den Gesellschaftsverträgen sowohl der KG als auch der Komplementär-GmbH mit dem entsprechenden Testament/Erbsvertrag abgestimmt werden.

Offenlegungspflicht

Mit der GmbH, die als Kapitalgesellschaft vom Bestand der Gesellschafter grundsätzlich unabhängig ist, verfügt die KG zugleich über einen Komplementär, der von der Lebenserwartung einer natürlichen Person unabhängig ist. Die GmbH & Co. KG ist damit eine „unsterbliche Personengesellschaft“, weil ein Versterben des einzigen Komplementärs insoweit nicht mehr möglich ist.

Die GmbH & Co. KG kombiniert zwecks Optimierung des Haftungsschutzes der dahinter stehenden Gesellschafter die Besonderheiten der GmbH und der KG. Erkauft wird dies durch einen höheren Verwaltungsaufwand. Die Gesellschaften müssen beide einen eigenständigen Jahresabschluss erstellen und in entsprechendem Umfang im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. ■

In der nächsten Ausgabe des SHBB Journals: Die Aktiengesellschaft

Vorteile GmbH und Co. KG	
•	Haftungsbeschränkung trotz Rechtsform der Personengesellschaft
•	Geschäftsführung und Vertretung durch Kommanditisten oder Dritte
•	KG ermöglicht einfachere Kapitalbeschaffung durch Ein- und Austritt von Gesellschaftern
•	Komplementär-GmbH garantiert Unternehmensfortdauer („die GmbH stirbt nicht“)
Nachteile GmbH und Co. KG	
•	Kosten und Formalitäten für Errichtung der Komplementär-GmbH
•	Erhöhter Verwaltungsaufwand für Buchführung, Jahresabschlüsse, Bankkonten etc.
•	Jahresabschlüsse der KG und der Komplementär-GmbH müssen im Elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden
•	Aufnahme von Fremdkapital kann aufgrund der Haftungsbeschränkung der Komplementär-GmbH schwieriger sein

Rückwirkende Absenkung der Solarstromvergütung beschlossen

Das parlamentarische Verfahren zum „Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien“ wurde Ende Juni abgeschlossen. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses konnte eine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat erzielt werden. Nunmehr kann das Gesetz rückwirkend zum 1. April 2012 in Kraft treten.

▪ **Vergütung:** Die Vergütungsstufen werden neu strukturiert und die Vergütungshöhe wird abgesenkt (siehe Tabelle). Die Neuregelung gilt abschließend für Anlagen, die ab 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind.

Dachanlagen im Außenbereich sind nur auf bereits errichteten Gebäuden beziehungsweise auf Wohn- oder Stallgebäuden begünstigt. Dachanlagen im Zusammenhang mit einem neuen landwirtschaftlichen Betrieb sind ebenfalls begünstigt.

▪ **Vergütungsdegression:** Die Vergütungssätze verringern sich seit dem 1. Mai 2012 monatlich um ein Prozent gegenüber dem jeweiligen Vormonat. Des Weiteren wird der „atmende Deckel“ beibehalten. Dieser regelt eine weitere prozentuale Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Degression in Abhängigkeit der Ein-

Neue Regelung bei einer Inbetriebnahme ab 1.4.2012 (Vergütungen in Cent/kWh)

Dachanlagen				Freiflächenanlagen
bis 10 kW	bis 40 kW	bis 1 MW	bis 10 MW	bis 10 MW
19,5	18,5	16,5	13,5	13,5

Alte Regelung bei einer Inbetriebnahme vom 1.1 bis zum 30.3.2012 (Vergütungen in Cent/kWh)

Dachanlagen				Freiflächenanlagen	
bis 30 kW	bis 100 kW	bis 1 MW	bis 10 MW	Konversionsfläche	Sonstige Freiflächen
24,43	23,23	21,98	18,33	18,76	17,94

haltung des Zubaukorridors von 2.500 bis 3.500 Megawatt je Jahr. Diese Erhöhung beziehungsweise Verringerung (Spanne: – 0,5 Prozent bis + 2,8 Prozent) wird quartalsweise berechnet, bezogen auf die zwölf vorhergehenden Monate.

▪ **Marktintegrationsmodell:** Für Anlagen mit Nennleistungen von 10 Kilowatt bis zu einem Megawatt gilt eine maximal vergütungsfähige Strommenge von 90 Prozent. Der nicht vergütungsfähige Strom kann unter Wegfall des Eigenverbrauchsbonus selbst ver-

braucht werden oder in der sogenannten „sonstigen Direktvermarktung“ vermarktet werden. Andernfalls wird der über die Grenze hinausgehende Strom nach Börsenwert vergütet. Das Marktintegrationsmodell gilt für alle Anlagen, die ab dem 1. April 2012 in Betrieb genommen worden sind und wird ab dem 1. Januar 2014 wirksam.

▪ **Übergangsbestimmungen:** Dachanlagen, für die vor dem 24. Februar 2012 ein Netzanschluss beantragt wurde und die bis spätestens 30. Juni 2012 einspeisefähig sind, werden nach der alten EEG-2012-Regelung vergütet. Gleiches gilt für Freiflächenanlagen, für die vor dem 1. März 2012 ein Planungsverfahren begonnen wurde und die bis spätestens 30. September 2012 einspeisefähig sind.

Die EEG-Vergütung wird bis zu einer insgesamt zugebauten Photovoltaik-Leistung von 52.000 Megawatt begrenzt. Ist diese Grenze erreicht, erhalten Neuanlagen keine EEG-Vergütung mehr und müssen ihren Strom zu Marktpreisen vermarkten. Bislang wurden in Deutschland 27.000 Megawatt installiert. Die Entwicklung des Zubaus wird monatlich veröffentlicht, auch zur Dokumentation des „atmenden Deckels“. ■

Altersvorsorge auf dem Prüfstand

„Riester“-, „Rürup“-Rente, „Pflege-Bahr“ oder ...?

Fragen Sie sich angesichts der oftmals widersprüchlichen Aussagen seitens der Politiker, Verbände und „Finanzexperten“ auch, welche Sparformen für das Alter noch sinnvoll sind? Nun soll jeder Neuvertrag zur privaten Pflegeversicherung fünf Euro staatlichen Zuschuss pro Monat erhalten. Aber für wen ist die Versicherung überhaupt interessant? Was kostet sie und was kommt effektiv am Ende dabei heraus? Und reicht dieser Stein für das Bauwerk „Altersvorsorge“?

Richtig ist der allgemeine Rat, sich nicht mehr allein auf die gesetzliche Rentenversicherung zu verlassen. Genau deshalb kreiert der Gesetzgeber immer neue Bausteine für die Altersvorsorge. Richtig ist aber auch, dass spontane Einzelentscheidungen nicht immer das Gesamtergebnis optimieren. Gefragt ist eine umfassende

Gesamtanalyse, die alle Vermögenskomponenten im Alter, wie Versicherungen, Finanzanlagen, Immobilien usw., berücksichtigt. Wenn Sie dazu auch noch eine unabhängige, nicht von Provisionen beeinflusste Bearbeitung wünschen, ist die SHBB Ihr richtiger Ansprechpartner. Wir kalkulieren Ihre Einnahmesituation im Ruhestand. Bei der Hochrechnung Ihrer Ausgaben fließen Ihre derzeitigen Kosten, Ihre zusätzlichen Wünsche und auch die Inflation in die Betrachtung ein. Dazu Hans-Heinrich Wohlers, Steuerberater und Fachberater für Vermögensgestaltung (DVVS e.V.) aus Rendsburg: „Die meisten Mandanten sind sehr überrascht, welche Auswirkungen die Inflation hat. Oft wird eine Versorgungslücke deutlich, weil der Wertverlust des Geldes die Ausgabenseite enorm erhöht hat. Nur wer rechtzeitig erkennt, kann auch rechtzeitig entgegensteuern.“

Ein Altersvorsorge-Check wird nie die exakte Situation im Ruhestand beschreiben, dazu ändern sich zu viele Lebensumstände und Rahmendaten im Zeitablauf. Sie wird aber eine Tendenz aufzeigen und Erkenntnisse für die heutigen Entscheidungen liefern! Wer noch einen Schritt weiter gehen möchte, kann sich von der SHBB eine umfassende Finanzplanung erstellen lassen. Steuerberater Wohlers: „Ist eine Versorgungslücke im Alter erkannt, möchten viele Mandanten auch die Zeit bis dahin beleuchtet wissen, und zwar auch für den Fall eventueller negativer Rahmenbedingungen wie Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Tod. Damit kann ein optimales Vorsorgeprogramm auf den Weg gebracht werden.“ ■

Karrierestart in der SHBB Steuerberatungsgesellschaft

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2011/12

Die SHBB ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für die Mandanten. Gleichzeitig bietet die SHBB seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten. Die jungen Steuerberater / innen übernehmen im Anschluss an

die bestandene Prüfung durchweg Leitungsfunktionen im Unternehmensverbund. Die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen. Davon profitieren natürlich auch die Mandanten, mit denen die Steuerfachangestellten in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Steuerfachangestellte/r

Im Prüfungszeitraum 2011/12 haben folgende Kandidaten aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Abschlussprüfung zur/zum Steuerfachangestellten absolviert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei):

- Silke Aumann (Eckernförde)
- Nadine Behlmer (Kiel)
- Svetlana Buchholz (Eckernförde)
- Torge Cornils (Tarp)
- Katrin Dietz (Neumünster)
- Svetlana Dück (Bremen)
- Paul Dunker (Altentreptow)
- Lena Gewe (Bad Oldesloe)
- Daniel Grünberg (Bad Doberan)
- Stefanie Haack (Schleswig)
- Franziska Haas (Bad Segeberg)
- Wencke Hansen (Leck)
- Stefanie Heintz (Neumünster)
- Susanne Henning (Schwerin)
- Stefanie Holmsen (Schleswig)
- Lilian Kayser (Flensburg)
- Jessica Kordt (Bad Segeberg)
- Jessica Kruse (Hohenwestedt)
- Nadine Lübcke (Schwerin)
- Katja Maibauer (Gademow)
- Tina Müller (Gademow)
- Marc Neumann (Altentreptow)
- Svenja Nissen (Leck)
- Wenke Paulsen (Bredstedt)
- Sora Reichert (Grevesmühlen)
- Bettina Renzel (Güstrow)
- Janina Rochel (Tarp)
- Björn Roost (Bad Segeberg)
- Valentina Rose (St. Peter-Ording)
- Nadine Rothländer (Heide)
- Katarina Rubanov (Bad Segeberg)
- Martin Rungenhagen (Bad Segeberg)
- Jan Scheel (Bad Segeberg)
- Mayga Schmidt (Grevesmühlen)
- Mayke Siekierkowski (Güstrow)
- Eike Sierck (Ratzeburg)

- Lisa Spletstößer (Rostock)
- Alina Stolle (Kiel)
- Daniela Stolten (Bad Segeberg)
- Helge Teckenburg (Flensburg)
- Tim Thiele (Bad Segeberg)
- Stefanie Twachtmann (Malchow)
- Malte Venneberg (Grömitz)
- Anne Willmann (Teterow)
- Björn Zabochnik (Wilster)

Das SHBB Journal gratuliert allen Steuerfachangestellten zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerfachwirt/in

Im Prüfungszeitraum 2011/12 haben sich neun Steuerfachangestellte zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Fortbildungskanzlei):

- Björn Baumann (Hohenwestedt)
- Daniela Bergmann (Rostock)
- Cornelia Haaks (Rendsburg)
- Viktoria Magel (Preetz)
- Astrid Meyer (Bad Segeberg)
- Christopher Plöhn (Rendsburg)
- Sandra Poborca (Kiel)
- Kerstin Scheef (Oldenburg)
- Kathleen Thiel (Rathenow)

Allen Steuerfachwirten gratuliert das SHBB Journal ganz herzlich zur bestandenen Prüfung. Sie können mit Recht stolz sein, die sehr anspruchsvolle Steuerfachwirtprüfung so mit Bravour bestanden zu haben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten.

Steuerberater/in

Anfang des Jahres 2012 haben vierzehn Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:



Dipl.-Kfm. Christian Philipp Brockhoff

- Betriebswirtschaftsstudium
- StB-Anwärter in der Kanzlei Lübeck und in der Steuerabteilung Kiel
- zunächst Steuerabteilung Kiel



Dipl.-Ing. agr. Dr. André Brüggemann

- Agrarstudium • Promotion
- StB-Anwärter in der Kanzlei Eutin und der Steuerabteilung Kiel
- zunächst Steuerabteilung Kiel



Kristina Dressel

- Ausbildung zur Steuerfachangestellten • StB-Anwärterin in der Kanzlei Teterow
- weitere Leiterin der Kanzlei Teterow



Dipl.-Ing. agr. (FH) Tim Hasenkamp

- Agrarstudium • StB-Anwärter in den Kanzleien Süderbrarup, Eckernförde und der Steuerabteilung Kiel
- weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bad Segeberg



Dipl. oec. Heike Hinrichsen

- Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Ökonomiestudium
- StB-Anwärterin in der Kanzlei Westerland
- weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Westerland

Die SHBB als überregionale Steuerberatungsorganisation bietet neben den hervorragenden Aufstiegschancen für ihre Auszubildenden noch viel mehr. Mit mehr als 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gesamten Unternehmensverbund ist die SHBB mit ihren verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber. Jedes Jahr beginnen vierzig bis fünfzig Auszubildende sowie zehn bis fünfzehn Steuerberateranwärter ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund.

➔ Fortsetzung von Seite 7



Kristina Kanzok
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • StB-Anwärterin in der Treurat GmbH und in der Kanzlei Lübeck
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Lübeck



Sabine Kessler
 • Ausbildung zur Steuerfachangestellten • StB-Anwärterin in der Kanzlei Ahrensburg
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Ahrensburg



Sebastian Nehls, B.A.
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in der Steuerabteilung Kiel
 ▶ dauerhafte Verstärkung der Steuerabteilung Kiel



Marcus Rech
 • Ausbildung zum Steuerfachangestellten • StB-Anwärter in der Kanzlei Eckernförde
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Eckernförde



Dipl.-agr. Oec. Dr. Henning Tometten
 Agrarstudium • Promotion • StB-Anwärter in den Kanzleien Heide, Eutin und der Steuerabteilung Kiel
 ▶ weiterer Leiter Kanzlei Eutin



Dipl. agr. Ök. Kristina Walther
 • Agrarstudium • StB-Anwärterin in der Kanzlei Bad Oldesloe und der Steuerabteilung Kiel
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Hamburg-Vierlande

StB Dipl.-Kfm. (FH) Daniel Fischer, StB Dipl.-Kfm. (FH) Ronny Müller und StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Mirko Päper haben sich nach erfolgreichem Ablegen der Steuerberaterprüfung entschlossen, Aufgaben außerhalb des Unternehmensverbundes zu übernehmen.

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich und wünscht für den weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute!

Wirtschaftsprüfer



Im Mai 2012 hat Herr Steuerberater Dipl.-Ing. agr. Dr. Hauke Schmidt erfolgreich das Wirtschaftsprüferexamen absolviert. Herr Dr. Schmidt trat 2004 in den Unternehmensverbund ein und ist seit 2007 in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treurat GmbH tätig. Das SHBB Journal gratuliert Herrn Dr. Schmidt sehr herzlich und wünscht ihm für den weiteren beruflichen und privaten Lebensweg alles Gute! ■



RA StB Dipl.-Verw. (FH) Dr. Marc Habersaat

**Neuer Geschäftsführer:
 Dr. Marc Habersaat**

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband als Alleingesellschafter der SHBB Steuerberatungsgesellschaft hat Herrn Rechtsanwalt Steuerberater Diplom-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat mit Wirkung zum 1. Juli 2012 zum weiteren Geschäftsführer berufen.

Herr Dr. Habersaat, der nach seiner Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung ein Jurastudium mit anschließendem Referendariat durch Promotion abschloss, trat 2004 in den Unternehmensverbund ein und wurde im Anschluss an das Steuerberaterexamen 2008 Assistent der Geschäftsführung.

Herr Dr. Habersaat ist 42 Jahre alt und lebt mit seiner Frau und seinen zwei Kindern in Kiel.

Das SHBB Journal gratuliert Herrn Dr. Habersaat ganz herzlich und wünscht ihm viel Erfolg und eine glückliche Hand bei der Erfüllung seiner verantwortungsvollen Aufgaben. ■

Das SHBB-Erfolgsprinzip: Wirtschafts- und Steuerwissen gleich nebenan

„SHBB? Klar kenn' ich die, da komm ich ja jeden Tag vorbei!“ Über Kommentare wie diesen freuen wir uns und noch mehr, wenn Sie in eine der 83 SHBB-Kanzleien kommen, um sich eingehend beraten zu lassen. Für gewissenhafte Steuerberatung ist die SHBB bekannt, doch schon lange vertrauen uns unsere Mandanten auch in wirtschaftlichen Fragen. Sie wissen, dass bei der SHBB ihre persönliche Strategie und individuellen Schwerpunkte im Mittelpunkt stehen und dass die betriebswirtschaftliche Beratung nach ihren jeweiligen Prioritäten erfolgt. Dabei finden SHBB-Mandanten auch für spezielle oder komplizierte Fragen in ihrer SHBB-Kanzlei die richtige Antwort, denn sie ist Teil eines großen Steuerberaternetzwerks. Mit Größe ist zum einen die Ausdehnung der SHBB auf Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gemeint, zum anderen das umfassende Wissen dieses Netzwerks, das jeder SHBB-Kanzlei und damit jedem Mandanten zur

Verfügung steht. Die SHBB-Zentrale in Kiel bietet mit ihrer Steuerrechtsabteilung ein breites Leistungsspektrum, das weit über die klassischen Beratungsfelder hinausgeht. Wer mit Steuer- und Finanzrecht zu tun hat, weiß, wie schnell sich hier die Bedingungen ändern und wie wichtig es ist, rechtskonform zu handeln. Deshalb legt die SHBB großen Wert auf eine fundierte Ausbildung und die permanente Fortbildung aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unsere Mandanten sollen in ihrer SHBB-Kanzlei stets aktuelles Fachwissen vorfinden, das gepaart mit langjähriger Erfahrung und einem engen persönlichen Vertrauensverhältnis zu Lösungen führt, die sich in der Praxis bewähren und eine solide Grundlage für den unternehmerischen Erfolg bilden. Diese Kombination ist die beste Grundlage für eine langfristige vertrauensvolle Zusammenarbeit, auf die die SHBB seit nunmehr bereits 50 Jahren größten Wert legt. ■



Termine Juli bis September 2012		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Kirchensteuer	10.09.	13.09.
Körperschaftsteuer	10.07.	13.07.
Umsatzsteuer		
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Lohnsteuer	10.07.	13.07.
Kirchensteuer	10.08.	13.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Gewerbesteuer	15.08.	20.08.
Grundsteuer	15.08.	20.08.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel. Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom
Titelköpfe v.l.: Anke Schoenenburg, Magnus Beuster, Olga Fehr.
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de

Zitat
 Das schwierigste Problem für den Politiker besteht darin, den Steuerzahler zu schröpfen, ohne den Wähler zu schädigen.

Amerikanisches Sprichwort

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.